

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage
BV/04/24/091
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 12.12.2024

Top 8.5 Antrag auf Teileinziehung nach § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern der öffentlichen Straße "ländlicher Weg zwischen Kalkhorst und Rankendorf" in der Gemeinde Kalkhorst

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG – M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) in der aktuell gültigen Fassung, die Beantragung der Teileinziehung der Gemeindestraße zwischen Kalkhorst und Rankendorf" (Gemarkung Kalkhorst, Flur 1, Flurstück 148/4) mit dem beschränkten Verbot für Fahrzeuge über 7,5t bei dem Landrat als unteren Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, mit Sitz in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1-3 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0